

Wirtschaftskorrespondenz

FÜR POLEN

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien“

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XVI.

Katowice, am 20. Februar 1939

Nr. 5

Die neuen Devisenbestimmungen

Mit Verordnung vom 7. November 1938 wurde bekanntlich der einheitliche Text des abgeänderten Devisendekrets veröffentlicht. Trotz der beachtlichen Veränderungen der bisher geltenden Devisenbestimmungen war die Ausführungsbestimmung vom 24. Juli 1936 unverändert weiterhin in Kraft, deshalb erschien eine Anpassung der Ausführungsvorschriften an die neuen Devisenegrundsätze notwendig.

In Nr. 4 des Wk. vom 10. Februar cr. haben wir bereits die wichtigsten mit Verordnung des Finanzministers vom 20. Januar d. Js. veröffentlichten Abänderungen der Ausführungsverordnung vom 24. Juli 1936 bekanntgegeben.

Die bisherigen Bestimmungen über die Tätigkeit der Devisenbanken wurden entsprechend ausgebaut. Insbesondere erhielten die Devisenagenturen die Berechtigung zum unbeschränkten Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln im Inland. Die Ermächtigungen wurden unter der Bedingung erteilt, daß die Devisenbank der Bank Polski auf ihr Verlangen die im Inlande oder Auslande befindlichen ausländischen Zahlungsmittel sowie sämtliche ausländischen Forderungen weiterverkauft. Diese Bedingung findet gleichfalls auf die Devisenagenturen Anwendung. Die Banken genießen die ihnen erteilten Devisenrechte vom Zeitpunkt der Aushändigung des Dekrets über die Erteilung derselben; sie verlieren diese mit dem Zeitpunkt der Aushändigung des Dekrets über die Entziehung der Berechtigungen. Das Gleiche gilt bei einer Beschränkung oder zeitweiligen Aufhebung der Ermächtigungen. Die Ermächtigungen der Banken und Devisenagenturen hängen somit eng mit der Verpflichtung zur Abführung sämtlicher ausländischer Zahlungsmittel an das Emissionsinstitut zusammen.

Die gleichen Veränderungen wurden für die Abführung des Goldes eingeführt. Insbesondere sind auf Grund des abgeänderten Paragraphen 8 der Ausführungsbestimmungen die Devisenbanken und -agenturen berechtigt, im Inlande Gold in Form von Stäben, sowie Münzen unter der Bedingung aufzukaufen, daß sie diese der Bank Polski auf ihr Verlangen weiterverkaufen, wobei für die Devisenagenturen besondere von der Devisenkommission festgesetzte Fristen gelten. Die Neuregelung besteht darin, daß die Devisenbanken bisher Gold ausschließlich dem Emissionsinstitut verkaufen konnten, jedoch nicht verpflichtet waren, das Gold auf Verlangen der Bank Polski zu verkaufen.

Eine entsprechende Abänderung erfuhren gleichfalls die Abschnitte I u. IV der bisherigen Vorschriften, insbesondere soweit sie die Versendung und Ausfuhr von Wertpapieren und Sparbüchern nach dem Auslande regelten.

Ergänzt wurden die bisherigen Vorschriften durch den zusätzlichen § 11a, welcher bestimmt, daß die Versendung von Gold in unverarbeitetem Zustande, von Platin, sowohl in verarbeitetem wie auch unverarbeitetem Zustande, sowie von Edelsteinen und anderen Kleinodien ohne Genehmigung der Devisenkommission verboten ist. Aus dieser Formulierung ist zu entnehmen, daß die Ausfuhr von Gold und Edelsteinen dieser Art sich nur auf die Versendung von Gold, Platin und Kleinodien bezieht.

Die Bestimmungen über die Mitnahme von Goldbeträgen nach dem Auslande auf Grund von Einzelpässen, Sammelpässen, Grenzkarten, Touristenlegitimationen haben wir im Einzelnen in der Wk. Nr. 4 vom 10. 2. d. Js. besprochen. Die damit eingeführten Beschränkungen in der gesetzlich zulässigen Höhe der auszuführenden Geldbeträge sichert der Devisenkommission in erweitertem Maße die Kontrolle über die Ausreisenden, da kaum anzunehmen ist, daß auch bei bescheidensten Ansprüchen die vorgesehenen Beträge ausreichen dürften und somit in jedem Falle die Genehmigung der Devisenkommission zur Mitnahme von Geldbeträgen nach dem Auslande wird eingeholt werden müssen.

Was die Ausfuhr von Geldmitteln durch Devisenländer, welche von diesen nach Polen eingeführt wurden, anbelangt, enthält die Verordnung gleichfalls eine Neuregelung. Diese bezieht sich vor allem auf die polnisch-danziger Grenze. Die Einfuhr über sämtliche Grenzstellen

berechtigt auch zur Ausfuhr über sämtliche Zollämter; dagegen berechtigen die an der polnisch-danziger Grenze ausgestellten Bescheinigungen nur zur Ausfuhr derselben Werte aus Polen nach der Freien Stadt Danzig.

Bezüglich der Devisenkontrolle über die Ausfuhr enthält die Verordnung ebenfalls wichtige Abänderungen. Die Bezahlung von Forderungen an das Ausland für ausgeführte Waren hat in der Höhe des tatsächlichen Wertes dieser Waren in ausländischen Zahlungsmitteln oder im Wege der Auszahlung von einem freien Auslandskonto zu erfolgen. Physische und juristische Personen, welche ihren Wohnsitz im Inlande haben, sind verpflichtet, in sämtlichen Verträgen mit ausländischen Abnehmern (auch in Fakturen) die Bezahlung der Forderungen in einer mit den vorgenannten Vorschriften übereinstimmenden Art festzusetzen. Nach den bisherigen Vorschriften hatten die Exporteure die Forderungen nach dem Devisenkurs am Tage der Auszahlung oder des Empfangs anzubieten. Gegenwärtig sind die Exporteure verpflichtet, der Bank Polski und einer Devisenbank unverzüglich nach Erhalt den gesamten Betrag der ausländischen Zahlungsmittel, welchen sie als gänzliche oder teilweise Bezahlung für nach dem Auslande ausgeführte Waren oder für in Zukunft zu erfolgende Warenlieferungen erhalten haben, zum Kauf anzubieten. Das bisherige System der Devisenkontrolle über den Export bestand in der Erstattung von Berichten auf Verlangen der Bank Polski, wobei die Bank Polski berechtigt war, die Bücher der Exporteure zu prüfen. Die neuen Devisenvorschriften sehen hierin eine bedeutende Verschärfung der Devisenkontrolle über den Export vor. Insbesondere sind die Exporteure verpflichtet, gegenüber der

von der Devisenkommission bezeichneten Institution nachzuweisen, daß sie ihrer Verpflichtung zum Angebot der ausländischen Zahlungsmittel nachgekommen sind oder den gesamten Betrag für die ausgeführten Waren durch Auszahlung vom freien Auslandskonto erhalten haben. Außerdem haben die Exporteure nachzuweisen, daß sie ihre Forderungen in Höhe des tatsächlichen Wertes dieser Waren erhalten haben, wozu die entsprechenden Belege

SZCZAWNICA JOSEFINEN-QUELLE hilft bei Katarrhen.

und Dokumente und auch Handelsbücher und Korrespondenzen vorzulegen sind, es sei denn, daß die Devisenkommission sie davon befreit hat.

Die Bezahlung von Forderungen, die gegenüber dem Auslande bestehen, hat aus sämtlichen Titeln wie Dienstleistungen, Entschädigungen, Versicherungsverträge, Renten und Pensionen, Lizenzgebühren, Autorenrechte, Kredite, Einkünfte aus Unternehmungen, Immobilien, Sachrechten, Kapitalien etc. in ausländischen Zahlungsmitteln oder im Wege der Auszahlung von einem freien Auslandskonto zu erfolgen. Physische und juristische Personen, die ihren Wohnsitz im Inlande haben und Verträge abschließen, auf Grund deren eine Forderung an das Ausland entstehen soll, sind verpflichtet, die Bezahlung der Forderung nach den vorgenannten Grundsätzen festzulegen. Die erhaltenen Zahlungsmittel sind unverzüglich der Bank Polski oder einer Devisenbank zum Kauf anzubieten. Von dieser Verpflichtung sind die Devisenbanken, Personen die das Exterritorialrecht genießen und Bürger der Staaten befreit, welche analoge Verpflichtungen nicht eingeführt haben oder diese auf polnische Staatsbürger nicht anwenden. Von der Anbieterspflicht kann die Devisenkommission befreien.

Abgabe der Einkommensteuererklärungen

Zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen über selbständige Einkommen (Teil I) sind verpflichtet:

A. Ohne Rücksicht auf die Höhe des erzielten Einkommens oder der erlittenen Verluste:

1. Juristische Personen,
2. Physische Personen, sowie nicht angetretene Erbschaften, welche Handelsbücher führen (entweder gemäß den Vorschriften des HGB oder nach vereinfachtem Muster) oder Wirtschaftsbücher mit Ausnahme der Personen und Erbschaften, deren Einkommen ausschließlich aus Landwirtschaftsbetrieben stammt mit einer Fläche unter 15 ha benutzten Grund und Bodens, gelegen in einer Entfernung über 5 km von den Grenzen der Städte mit einer Bevölkerung über 100 000 Einwohner.

B. Im Falle der Erzielung eines steuerpflichtigen Einkommens über 1500 zł — physische Personen, sowie nicht angetretene Erbschaften, die keine Handels- oder Wirtschaftsbücher führen, mit Ausnahme derjenigen, deren Einkommen ausschließlich stammt aus:

- a) Grund und Boden, mit einer Gesamtfläche bis zu 50 ha;
- b) Wohnhäusern mit nicht mehr als 12 Räumen, worunter Wohnräume, Küchen, Läden, Säle, Büroräume etc. fallen, mit Ausnahme des Badezimmers, der Speisekammer, des Vorzimmers, des Korridors, und anderer zur Benutzung ungeeigneter Räume,
- c) Handelsunternehmungen oder Industrieunternehmungen, der III., IV., V. Handelskategorie oder der VII. u. VIII. Industriekategorie.

Physische Personen und nicht angetretene Erbschaften, welche zur Abgabe der Steuererklärungen nicht verpflichtet sind, müssen jedoch solche einreichen, sobald sie von der Finanzbehörde dazu besonders aufgefordert werden.

Die Steuererklärungen für die Bemessung der Einkommensteuer sind auf vorgeschriebenen Formularen bei der Finanzbehörde abzugeben, in dessen Bezirk der Steuerzahler am 15. Dezember des Vorjahres gewohnt hat oder sich aufgehalten hat.

Falls hierbei Zweifelsfragen auftreten, wird die Steuer dort bemessen, wo sich die Einkommensquellen befinden und falls sich die Einkommensquellen in mehreren Bemessungsbezirken befinden, in dem Bezirk, in welchem sich der größte Teil oder die Hauptquelle des Einkommens befindet.

Für nicht angetretene Erbschaften ist die zuletzt für den Verstorbenen zuständige Bemessungsbehörde zuständig.

Steuerzahler, welche ordnungsmäßige Handelsbücher führen, müssen der Einkommensteuererklärung die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung beifügen; juristische Personen überdies eine Abschrift des Protokolls der Generalversammlung sowie des Berichtes der Revisionskommission.

Steuerzahler, welche vereinfachte Handels- bzw. Wirtschaftsbücher führen, haben der Einkommensteuererklärung Verzeichnisse nach amtlichen Mustern beizufügen, welche in den Finanzämtern gebührenfrei erhältlich sind.

Berechnungen zur Bemessung der Differenz der Einkommensteuer lt. Teil I des Einkommensteuergesetzes müssen Personen einreichen:

- a) welche von mehreren Arbeitgebern Entschädigungen beziehen,
- b) von einem Arbeitgeber zwei oder mehrere periodische Entschädigungen oder neben der periodischen Entschädigung eine einmalige Entschädigung beziehen, sofern die Gesamtsumme der Entschädigungen für das betreffende Kalenderjahr den Betrag von 4800 zł übersteigt.

Diese Berechnungen sind auf amtlichen Formularen bis zum 15. April beim Finanzamt, in dessen Bezirk die betreffenden Personen wohnhaft sind, oder mangels eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt haben, abzugeben.

Sämtliche übrigen Steuerzahler, welche zur Abgabe von Steuererklärungen nicht verpflichtet sind, dürfen selbstverständlich die Steuererklärungen einreichen; es finden in diesem Falle auf sie die Vorschriften der Steuerordnung

Allgemeines

Gas- und Luftschutz

Im Dz. Ust. R. P. Nr. 10, vom 8. Februar 1939 Pos. 54 ist auf Grund des Gesetzes über die Luft- und Gasabwehr eine Verordnung des Ministerrats bekannt gegeben worden, welche die Pflichten physischer und juristischer Personen, sowie von Behörden und Institutionen hinsichtlich der Vorbereitung des Personals zur Luft- und Gasabwehr in Friedenszeiten eingehend behandelt.

Zahl der Arbeitslosen

Am 1. Februar d. Js. waren in Polen 542 120 Arbeitslose registriert. Im Vergleich mit dem Stande per 15. Januar beträgt die Zunahme der Arbeitslosenzahl ca. 21 000 während im Vergleich mit dem Vorjahre ein Rückgang festzustellen ist.

Gesellschaftsfahrt des Touringklubs nach Berlin und Leipzig

Der Polnische Touringklub organisiert in der Zeit vom 1. März bis 8. März d. Js. eine Gesellschaftsfahrt nach Berlin und zur Leipziger Messe. Der Preis beträgt 65 zł pro Person und zwar für Paß, Visum, Tryptik und Wegekarte in Polen. Für persönliche Zwecke und für den Einkauf von Betriebsstoffen wird jeder Teilnehmer 100 Registermark sowie 200 Rmk. zum normalen Kurse erhalten. Abfahrt und Ankunft erfolgt zur beliebigen Zeit und an beliebigem Ort. Meldungen sind zu richten an: Polski Touringklub, Katowice, ul. Stawowa 14, Tel. 300-71.

Steuern, Zölle

Steuerverordnungen

1. Steuerordnung.

Zur Vornahme einer nachträglichen Bemessung ist dieselbe Behörde zuständig, welche die erste Bemessung vorgenommen hat. (NTA 15. 9. 1938 Reg. Nr. 5974/36).

Die im Protokoll über die Revision des Unternehmens enthaltenen Angaben dürfen grundsätzlich als selbständiges Tatsachenmaterial zur Bemessung in gleicher Weise wie das mit Hilfe anderer Mittel erlangte Material dienen (NTA 1. 9. 1938 Reg. Nr. 1250/36).

Art. 107 der Steuerordnung befreit die Berufungsbehörde nicht von der Verpflichtung, sich mit dem Ergebnis des Beweissverfahrens auseinanderzusetzen, sofern die Behörde den Beweis durchgeführt hat und von ihrem Recht zur Ablehnung des Beweises keinen Gebrauch gemacht hat. (NTA 1. 9. 1938 Reg. Nr. 5229/36).

Im Falle von Steuervergehen, für welche auch die Arreststrafe droht, ist die Finanzbehörde berechtigt, eine Geldstrafe zu bemessen; falls sie jedoch der Ansicht ist, daß eine Arreststrafe oder eine Geldstrafe und eine Arreststrafe zu verhängen wäre, ist ausschließlich das Gericht zuständig. (SN 21. Mai 1938 I K 2839/37).

Wenn die Steuerbehörde nach Zurückziehung des Strafscheides einen neuen Bemessungsentscheid erlassen hat, so ist zur Erledigung dieses die Verwaltungsbehörde II, Instanz und nicht das Gericht zuständig. (Trybunał Kompetencyjny 26. 10. 1937 Reg. Nr. 11/37).

Wichtiges Rundschreiben des Präsidenten des Ministerrats betr. die Ausführung der Urteile des OVG durch die Behörden.

Mit Rundschreiben Nr. 60—3/33 hat der Herr Ministerpräsident die Herren Minister darauf hingewiesen, daß gemäß den Bestimmungen über das OVG die Behörden, deren Entscheidung vom OVG aufgehoben wurde, ver-

Anwendung, welche für die zur Abgabe der Steuererklärung verpflichteten Personen Geltung haben.

Steuererklärungen, welche nicht auf dem amtlichen Formular eingereicht werden, müssen folgende Angaben enthalten:

- Antwort auf sämtliche Fragen des amtlichen Formulars,
- die Versicherung, daß die Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben wurde,
- die ausdrückliche Bezeichnung, daß es sich um eine Steuererklärung handelt,
- das Datum und die Unterschrift des Steuerzahlers oder seines gesetzlichen Vertreters.

Im Nachstehenden veröffentlichen wir eine Reihe von

Urteilen des OVG aus unserer Archivsammlung

welche die Abgabe von Steuererklärungen betreffen:

1. Die Steuerbehörden sind verpflichtet, den vom Steuerzahler angebotenen Zeugenbeweis zuzulassen, um festzustellen, daß die Einkommensteuererklärung bei der zuständigen Behörde abgegeben wurde und zwar auch dann, wenn die amtlichen Notizen die Abgabe der Steuererklärung nicht bestätigen.

Es trifft nicht zu, daß nur die schriftliche Bestätigung der die Erklärung entgegennehmenden Behörde als Beweis für die Abgabe der Steuererklärung gilt; das Gesetz bezeichnet nämlich nicht den Verfahrensgang bei Abgabe der Steuererklärungen durch die Steuerzahler bzw. bei Entgegennahme der Erklärungen durch die Behörde. Insbesondere sieht das Gesetz nicht vor, daß der Steuerzahler eine amtliche Bescheinigung über die Abgabe der Steuererklärung zu verlangen hat. (NTA 16. 2. 1926 Reg. Nr. 178/25).

Entscheidungen in Devisenangelegenheiten

Gemäß Art. 1 Pkt. 1 des Devisendekrets sind sämtliche Arten von Wechseln, Zahlungsmittel, sofern sie auf Grund des Wechselrechts selbständige Bedeutung behalten. Dagegen sind die Vollstreckungstitel keine Zahlungsmittel im Sinne des Devisenrechts. (SN 3 K 1767/36).

1. Das Devisendekret droht mit einer Strafe bereits für die Verhinderung der Devisenkontrolle ohne Rücksicht auf die konkreten Schäden für die geschützte Währung.

2. Ein auf eine ausländische Währung lautender, im Ausland ausgestellter und zahlbarer Scheck, unterliegt den Devisenbeschränkungen. (SN 3 K 2033/36).

1. Das Fehlen einer Absicht, im Auslande von dem im Besitz befindlichen Zahlungsmitteln irgendwelchen Gebrauch zu machen, befreit nicht von der Verantwortung für ihre Ausfuhr nach dem Auslande ohne Devisengenehmigung.

2. Das Devisendekret macht keinen Unterschied zwischen protestierten und nichtprotestierten Wechsel (SN 3 K 2350/36).

1. Das Devisendekret beschränkt nicht den Begriff Devisen auf ihre grundsätzliche Gestalt, d. h. auf den gezogenen im Ausland zahlbaren Wechsel, noch auf den auf eine ausländische Bank ausgestellten Scheck, sondern faßt ihn in weitester Bedeutung, ohne Rücksicht darauf, ob die Devisen als Ersatz für Geld im internationalen Handel dienen sollen und ob sie Gegenstand von Handelstransaktionen sein sollen; in diesem Begriff sind also sämtliche Formen der Ueberweisung miteinbegriffen, ohne Rücksicht auf den Charakter der Person, welche die Ueberweisung vorgenommen hat.

2. Die Vorschrift des Art. 1 des Devisendekrets sieht als Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln nicht nur den Handel mit Devisen an, sondern auch mit ausländischem Geld, welches sich im Auslande befindet (SN 3 K 2436/36).

1. Unternehmungen oder Institutionen haften nicht nur für Devisenvergehen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit begangen haben, für welche das Unternehmen oder die Institution berufen wurde und zu welcher sie berechtigt sind.

2. Vom Gesichtspunkt des Wesens der Tat und der Strafhaftung ist es gleichgültig, ob ein Unternehmen das Vergehen im eigenen Interesse oder im Interesse oder aus Gefälligkeit für dritte Personen begeht. (SN 3 K 173/37).

pflichtet ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils eine neue Entscheidung in dieser Angelegenheit zu fällen; hierbei ist die Behörde an die in der Urteilsbegründung enthaltenen Rechtsauffassungen gebunden. Auf Grund von Beschwerden seitens der Parteien ist festgestellt worden, daß diese Vorschriften nicht genügend Beachtung finden. Die Behörden halten die einmonatliche Frist nicht ein, welche lt. Gesetz zur Fällung einer neuen Entscheidung besteht. Außerdem weichen die neuen Entscheidungen häufig von den in der Urteilsbegründung enthaltenen Rechtsauffassungen des OVG ab, wodurch die Einreichung einer zweiten Klage an das OVG und die Aufhebung dieser Entscheidung durch das OVG notwendig wird.

Der Herr Ministerpräsident wendet sich daher an die Herren Minister mit der Bitte, ihre vollste persönliche Aufmerksamkeit der Ausführung der Urteile des OVG durch die Behörden zuzuwenden und an die unteren Behörden entsprechende Verfügungen zu erlassen.

Insbesondere sind die Behörden darauf hinzuweisen, daß:

- in den Fällen, in denen die neue Entscheidung die gleiche Rechtsfolge bewirken sollte, wie die bereits aufgehobene Entscheidung, das Projekt dieser neuen Entscheidung einer höheren Genehmigung bedarf, oder falls die erste Entscheidung der Leiter des Amtes bestätigt hat — das Projekt der Oberbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden muß;
- in Fällen der Aufhebung der neuen Entscheidung durch das OVG den Herrn Minister besondere Berichte erstattet werden, um in jedem einzelnen Falle amtliche Untersuchungen durchführen zu können.

2. Ein vom Steuerzahler in seiner Erklärung gemachter Fehler darf nicht zu seinen Ungunsten ausgenutzt werden. (NTA 17. 4. 1929 Reg. Nr. 1257/26).

3. Der Steuerzahler ist an die abgegebene Steuererklärung nicht gebunden, er hat das Recht die abgegebene Erklärung zu seinen Gunsten zu berichtigen. (NTA 11. 6. 1930 Reg. Nr. 4769/28).

4. Die Konkurseröffnung befreit den Unternehmer nicht von der Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung. (SN 10. 6. 1932 2 K 624/32).

5. Die durch den Steuerzahler in der Deklaration zum Erwerb des Gewerbesteuerpatentes erfolgte Bezeichnung des Unternehmens verschließt dem Steuerzahler nicht den Weg, in entsprechender Weise die Qualifizierung des Unternehmens im Bemessungsverfahren zu berichtigen. (NTA 13. 12. 1933 Reg. Nr. 4770/32).

6. Steuerzahler, welche in dem dem Steuerjahr vorausgehenden Jahr ein steuerpflichtiges Einkommen erzielt haben, sind zur Abgabe der Steuererklärung auch dann verpflichtet, wenn sie im Steuerjahr selbst kein Einkommen erzielt haben und somit ihre Steuerpflicht mit dem dem Steuerjahr vorausgehenden Jahr erloschen ist. (NTA 27. 2. 34 Reg. Nr. 6498/29).

7. Steuerzahler, deren Geschäftsjahr sich mit dem Kalenderjahr nicht deckt, sind verpflichtet, die Steuererklärung für den ersten Zeitraum erst nach Ablauf des vollen Geschäftsjahres einzureichen. (NTA 6. 4. 1934 Reg. Nr. 3192/30).

8. a) Die Konkurseröffnung nimmt dem Unternehmen nicht den Charakter eines auf Gewinn berechneten Unternehmens, weshalb das Konkursverfahren als Weiterführung des Unternehmens anzusehen ist.

b) Das Unternehmen, bzw. der Konkursverwalter haben während des Konkursverfahrens ebenso wie vor Eröffnung des Konkurses den im Art. 68 und 69 des Gewerbesteuergesetzes vorgesehenen Verpflichtungen nachzukommen. (SN 21. 8. 1934 3 K 754/34).

1. Das Recht zur Ausfuhr von Zahlungsmitteln ist nicht an die ausreisende Person, sondern an den in ihrem Besitz befindlichen Paß gebunden. Nicht jede ausreisende Person also, sondern jeder besondere oder gemeinsame Auslandspaß ist mit der Berechtigung zur Ausfuhr von Zahlungsmitteln auf Grund einer besonderen Genehmigung verbunden.

2. Als die nach dem Auslande Zahlungsmittel ausführende und das Vergehen begehende Person gilt der tatsächliche Besitzer dieser Zahlungsmittel im Zeitpunkt des Grenzübertretts, der persönlich für die Verletzung der Devisenvorschriften haftet. Ein mittelbares Vergehen könnte nur dann vorliegen, wenn der unmittelbare Devisenverbrecher unzurechnungsfähig ist und nur ein blindes Werkzeug in den Händen des anderen darstellt. (SN 3 K 771/37).

Gemäß Art. 1 des Devisendekrets genügt es, wenn der Wechsel einer Wechselverpflichtung entspricht, welche im Wirtschaftsleben die Bedeutung eines Zahlungsmittels besitzt, z. B. ein nicht ausgefüllter Wechsel in blanco. Jedoch ist ein vom Aussteller nicht unterschriebenes Wechselblankett, auch wenn es darüber hinaus sämtliche wesentlichen Merkmale eines Wechsels aufweist, kein Zahlungsmittel im Sinne des Devisendekrets. (SN 3 K 915/37).

Die Verpflichtung zur Meldung des gesamten Betrages der ausgeführten Zahlungsmittel bedeutet nicht, daß diese Meldung nur mündlich erfolgen darf, wenn nur der Zweck dieser Vorschrift, nämlich die Bekanntgabe dieser Zahlungsmittel erreicht wird, z. B. durch Aushändigung des Portemonnais etc. (SN 3 K 1222/37).

Ein neuer gegenseitiger Vertrag, wonach der Gläubiger sein Einverständnis zur Annahme einer anderen Leistung vom Schuldner als der auf Grund der ursprünglichen Verpflichtung, nämlich einer ausländischen Währung an Stelle der inländischen erklärt, ist ein entgeltliches Geschäft; der Gläubiger nämlich, welcher die neue Leistung annimmt, bezahlt sie mit dem Verzicht auf die Rechte aus dem ursprünglichen Verhältnis und der Schuldner wird von der Verpflichtung frei, indem er dafür mit einer anderen Leistung zahlt.

Dieser Vorgang ist eine Transaktion, welche ausländische Zahlungsmittel zum Gegenstand hat und somit ohne Devisengenehmigung nicht durchgeführt werden kann. (SN 2 K 2428/37).

Bericht des Finanzministeriums

Die bisherigen Rechnungsabschlüsse für Januar 1939 d. i. für den 10. Monat des Budgetjahres 1938/39 enthalten Einnahmen im Betrage von 194 786 000 zł und Ausgaben 194 229 000 zł; der Ueberschuß der Einnahme über die Ausgaben beträgt demnach 557 000 zł.

Im Vergleich mit den Ergebnissen des Januar 1938 sind die Budgeteinnahmen um 6 467 000 zł. und die Ausgaben um 8 352 000 zł. höher.

Eine Zunahme der Staatseinkünfte zeigen die direkten und indirekten Steuern sowie die Stempelabgaben, während sich die Einkünfte aus den Staatlichen Unternehmungen verringerten. Diese betragen im Januar 1939 3 800 000 gegenüber 5 800 000 zł. im Januar 1938.

Die Erhöhung der Ausgaben entfällt auf die Sozialfürsorge und den inländischen und ausländischen Schuldendienst.

Geldwesen und Börse

Zunahme der Wechselproteste

Nach den Angaben des Statistischen Hauptamtes beträgt die Zahl der protestierten Wechsel im vergangenen Jahr 267,7 Mill. zł. sodaß also im Vergleich mit dem Vorjahre eine Zunahme um ca. 55 Mill. zł. zu verzeichnen ist.

Am häufigsten wurden Wechsel in Warszawa protestiert und zwar im Betrage von 63,3 Mill. zł. und in Łódź im Betrage von 30,3 Mill. zł. Auf die einzelnen Wojewodschaften entfallen folgende protestierten Wechselbeträge:

Kielce	19,6 Mill. zł.
Schlesien und Pomorze	16 " "
Poznań	14,8 " "
Wolhynien	10,5 " "
Lwów	17 " "
Kraków	15,5 " "
Lublin	12,5 " "

Einfuhr, Ausfuhr

Deutschland der wichtigste Handelspartner Polens

Der polnisch-deutsche Handelsverkehr zeigte im Jahre 1938 eine beachtliche Steigerung, worauf selbstverständlich der Anschluß Oesterreichs an das Reich nicht ohne Einfluß war. Im vergangenen Jahr betrug die Einfuhr aus Deutschland nach Polen 299,6 Mill. zł., die Ausfuhr aus Polen nach Deutschland 282,1 Mill. zł., sodaß also ein Passivsaldo zu Ungunsten von Polen in Höhe von 17,5 Mill. zł. festzustellen ist. Damit ist Deutschland hinsichtlich der Höhe der Umsätze an erste Stelle gerückt, während im weiten Abstände England und die Vereinigten Staaten folgen.

Erst der letzte Monat des vergangenen Jahres brachte zum ersten Mal seit längerer Zeit für Polen einen Exportüberschuß im Handelsverkehr mit Deutschland. Die Einfuhr im Dezember betrug 27,2 Mill. zł., die Ausfuhr 34,6 Mill. zł. Der Hauptgrund des Defizits im Handelsverkehr mit Deutschland ist in der Flüssigmachung alter Transitforderungen zu suchen.

Abänderung ausländischer Zoll- und Reglementierungsvorschriften

In Belgien wurde die Einfuhrreglementierung für Pantoffeln und Hausschuhe aus Geweben sowie für Leder und Gummischuhwerk folgender Tarifpositionen eingeführt: 1154 — b, 3 B, 1115 — a und 1155 — b 2.

In Griechenland wurde die Zollbefreiung für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, die von landwirtschaft-

Die wichtigsten Statutenänderungen der Bank Polski

In der am 13. Februar d. Js. stattgefundenen Generalversammlung der Aktionäre der Bank Polski wurde beschlossen, eine Dividende in Höhe von 8 zł für jede 100- $\frac{1}{2}$ -Aktie, beginnend vom 14. Februar d. Js. ab auszuzahlen. Die Änderungen des Statuts der Bank Polski betreffen:

1. Emission und Deckung,
2. Umtausch der Banknoten.
3. Kredite für den Staat,
4. das Emissionsrecht,
5. die Tätigkeiten der Bank,
6. die Berechtigungen der Aktionäre.
7. organisatorische Fragen,

Die bisherige Vorschrift des Art. 51 über die 30 prozentige Golddeckung der Banknoten und sofort fälligen Verpflichtungen erwies sich unter den gegenwärtigen Umständen als unzureichend. Das neue System sieht deshalb einen sogenannten fiduziarischen Geldumlauf vor, dessen Höhe auf 800 Mill. zł festgesetzt wird; dem Rate der Bank steht das Recht zu, mit Genehmigung des Finanzministers diesen Betrag bis auf 1200 Mill. zł zu erhöhen. Gold hat

lichen Kassen und der Landwirtschaftsbank eingeführt werden, durch ministerielle Verordnung bekannt gegeben.

In **Holland** wurde die Kontingenzdauer der Einfuhr einer Reihe von Artikeln verlängert.

In **Holl. Indien** wurde vom 1. Januar 1939 ab für Baumwollgewebe bestimmter Breite ein Zollsatz in Höhe von 6 Prozent des Wertes eingeführt. Im laufenden Jahre wird zu den Einfuhrzöllen ein Zuschlag in Höhe von 50 Prozent erhoben. Mit dem 1. Januar 1940 sollen eine Reihe von Veränderungen im Zolltarif durchgeführt werden und zwar soll die Mehrzahl der Zollsätze ermäßigt werden.

Für die Einfuhr nach **Tunis** wurden für Baumwollgewebe und Kleidungen Einfuhrkontingente freigegeben.

In **England** ist am 18. Januar d. Js. eine Verordnung in Kraft getreten, welche die Verzollung bestimmter Eier neu regelt.

Aktivsaldo der Handelsbilanz im Januar

Nach den vorläufigen Berechnungen des Statistischen Hauptamtes ergibt die Handelsbilanz folgendes Bild:

Einfuhr — 282 269 zu im Werte von 97 594 000 zł.
Ausfuhr — 1 747 423 zu im Werte von 113 662 000 zł.
der Aktivsaldo im Monat Januar d. Js. beträgt demnach 16 068 000 zł.

Sozialpolitik

Ist man verpflichtet, eine Arbeitnehmerin, welche die Ehefrau eines versicherten Arbeitnehmers ist, zu versichern?

Diese Frage wird dann akut, wenn jemand zu Dienstleistungen oder zur Bedienung eine Frau einstellt, welche die Ehefrau eines bereits versicherten Arbeitnehmers ist und welcher auf Grund der Versicherung ihres Ehemannes ein Anspruch auf bestimmte Versicherungsleistungen zusteht.

Dazu ist folgendes zu sagen:

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unterliegen der Sozialversicherungspflicht (mit gewissen Einschränkungen) **sämtliche Personen ohne Unterschied des Geschlechtes und Alter, welche in einem Dienstverhältnis stehen.** Wenn also die betreffende Ehefrau ein solches Arbeitsverhältnis eingegangen ist, so ist sie auch versicherungspflichtig. Zwar steht der Ehefrau des versicherten Arbeitnehmers gemäß Art. 110 bis 112 das Recht auf bestimmte Versicherungsleistungen auf Grund des ehelichen Verhältnisses zu, jedoch nur dann, wenn die betreffende Ehefrau im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherten lebt und ausschließlich und gänzlich von ihm unterhalten wird. Diese Voraussetzungen treffen auf eine Dienstperson und teilweise auch auf eine Bedienung nicht zu.

Aus diesen Gründen muß die betreffende Ehefrau auf Grund ihres arbeitsrechtlichen Verhältnisses allein versichert werden.

Zum Tage

Die Bedeutung der Farbenwahl in der Werbung

Es ist längst erwiesen, daß jeder Farbe eine bestimmte Wirkung zuzuschreiben ist.

Jeder weiß, daß ein grüner Lampenschirm wohlthuend und beruhigend auf unsere Augen wirkt, und daß beispielsweise eine gelbe Tapete anregend stimmt.

Die psychologische Wirkung der Farben muß man ganz besonders beachten, wenn man sich eine „Hausfarbe“ für die Drucksachen zulegt oder wenn man an die Innenausstattung des Geschäfts herangeht, wobei selbstverständlich solche Farben bevorzugt werden, die erfahrungsgemäß den Kunden angenehm berühren.

Wieweit die Beeinflussung geht, beweisen interessante Farbenversuche, die amerikanische Großfirmen anstellten. Das Problem lautete etwa: „Macht es etwas aus, ob man weiße oder farbige Briefhüllen verwendet?“ — Die Versuche zeigten folgende Ergebnisse:

Eine Feuerversicherung benutzte hellblaues Papier mit dunkelblauem Druck und stellte fest, daß 46 Prozent mehr Aufträge eingingen als bei weißen Werbesachen, die wie üblich schwarz bedruckt waren.

Eine kosmetische Firma versuchte, ob durch farbige Umschläge die Umsätze erhöht werden könnten. Man verwandte 17 000 Drucksachen. 8 500 Briefe wurden in

die Bank mindestens 40 Prozent der Summe zu besitzen, um welche der Notenumlauf mit dem Stande der sofort fälligen Verpflichtungen die fiduziarische Emission übersteigen wird.

Für die Dauer des Emissionsrechtes erteilt die Bank Polski dem Staate:

1. einen zinslosen Kredit in offener Rechnung bis zu 150 Mill. zł (bisher 100 Mill. zł);
2. einen verzinslichen Amortisationskredit bis zu 515 Mill. zł zur Konsolidierung einzelner durch die Bank den Staatsbanken seit 1931 bis zum Inkrafttreten der neuen Statutenänderungen erteilter Kredite. Diese Staatschuld kann buchmäßig oder insgesamt oder zum Teil in Staatsobligationen umgewandelt werden bzw. bis zur Höhe von 188 Mill. zł in vom Staate garantierte Obligationen der PKP und des staatlichen Wegebaufonds. Diese Kredite werden in Höhe von 3 Prozent jährlich verzinst. Die Art der Amortisation dieses Kredits bestimmt ein Vertrag der Bank mit dem Finanzminister.

Das Emissionsrecht, das Ende 1944 erlischt, wird bis zum 31. Dezember 1954 verlängert.

Namensaktien werden in Sammelabschnitten nicht unter 10 Aktien (bisher 2 Aktien) ausgestellt. Aktien auf den Vorzeiger können in Namensaktien mit Genehmigung des Bankpräsidenten umgetauscht werden. 10 Aktien (bisher 25 Aktien) haben eine Stimme, wobei ein Aktionär höchstens 1000 Stimmen (bisher 500 Stimmen) vertreten darf; auf diese Weise ist die Höchstzahl der Stimmen bei 10 000 Aktien und nicht wie bisher bei 12 500 Aktien erreicht. Die Aktien der Bank und die Dividende sowie Superdividende sind bis Ende 1954 von sämtlichen Steuern befreit. Während bisher der Staat an den Gewinnen der Bank Polski nach Auszahlung einer Dividende in Höhe von 8 Prozent an die Aktionäre partizipierte, ist nunmehr der Prozentsatz auf 6 Prozent herabgesetzt worden.

Der Posten des Vizepräsidenten wird aufgehoben; nach den neuen Bestimmungen vertritt den abwesenden Bankpräsidenten in der Leitung der Generalversammlung oder in dem Rate der Bank ein Mitglied des Rates, welches vom Finanzminister bestimmt wird.

Die Neuwahlen hatten folgendes Ergebnis:

Wiedergewählt wurden in den Rat der Bank die Herren: H. Brun, H. Strasburger, A. Zaleski und J. Żychliński; als Vertreter wurden für die Zeitdauer eines Jahres wiedergewählt die Herren: A. Ciszewski, J. Morawski und E. Natanson. Die Revisionskommission setzt sich zusammen aus den Herren: W. Heinrich, J. Kucharzewski, A. Olszewski, L. Skulski, W. Seydlitz, sowie ihren Vertretern S. Brun, S. Fałata, S. Skonieczny.

Verrechnung der Preise für Gewerbepatente mit der Umsatzsteuer für das Jahr 1939

Das neue Umsatzsteuergesetz, das bekanntlich am 1. Januar d. Js. in Kraft getreten ist, sieht im Art. 15 Abs. 2 vor, daß ein Teil der Gewerbepatentgebühren entsprechend dem **Grundpreise des Patents plus 15 prozentiger Zuschlag**, welcher von Personen, die Umsatzsteuer zahlen, entrichtet wurde, **mit der Umsatzsteuer für das Jahr 1939 verrechnet werden darf.** Das Gesetz bestimmt, daß diese Verrechnung bei der Entrichtung der Vorschußzahlungen für das Steuerjahr 1939 erfolgt, wobei von jeder monatlichen Vorschußzahlung ein Zehntel und von jeder vierteljährlichen Vorschußzahlung ein Viertel des abzugsfähigen Betrages verrechnet wird. Falls auf diese Weise nicht die gesamte abzugsfähige Summe verrechnet werden kann, wird der restliche Teil bei der Entrichtung der für das Steuerjahr 1939 bemessenen Umsatzsteuer in Abzug gebracht.

Im Zusammenhang mit der vorgenannten Vorschrift hat das Finanzministerium im Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 3, Pos. 63 vom 10. Februar d. Js. das Rundschreiben L. D. III 536/439 über die zulässigen Abzüge veröffentlicht. Die in diesem Rundschreiben enthaltenen Richtlinien finden keine Anwendung bei der Bemessung und Erhöhung der pauschalisierten Umsatzsteuer für das Jahr 1939.

Nach diesem Rundschreiben sollen die Finanzämter die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 2 und 3 des Umsatz-

Die Höhe der Pauschalumsatzsteuer für alkoholische Getränke etc.

Wie wir bereits in der Wk. Nr. 4 bekannt gegeben haben, ist am 1. Januar d. Js. eine neue Verordnung über die Erhebung der Pauschalumsatzsteuer für den Verkauf von Bier, Wein, alkoholischen Getränken, Essig, Essigsäure und Hefe in Kraft getreten. Im Nachstehenden veröffentlichen wir die Tabelle der Artikel mit den zugehörigen Steuersätzen:

Artikel	Position des Zolltarifs	Steuersatz	
		von im Inland hergestellten Artikeln	von nach Polen eingeführten Artikeln
		Prozentsätze vom Umsatz	pro 100 kg einschließlich der Gefäße oder der un-mittelbaren Verpackung
Vollbier	272 P. 1, 2	6,8%	14 zł
Doppelbier	272 P. 1, 2	6,8%	20 „
Starkbier (Porter u. a.)	272 P. 1, 2	6,8%	27 „
Met gebraut (zum Trinken)	273 P. 1, 2	7,2%	27 „
Arrac und Rum	276 P. 1, 2	7,2%	143 „
Likör	277 P. 1, 2	7,2%	211 „
Kognac und Weinbrannt	278 P. 1, 2	7,2%	179 „
And. Gattungsbranntweine			
Destillate u. Extrakte, sowie Erzeugnisse a. Frucht- und Pejsachspiritus	277 P. 1, 2	7,2%	163 „
Trauben- u. Rosinenwein mit einem Weingeistgehalt bis 16% einschl.	280 P. 1	7,2%	34 „
Trauben- u. Rosinenwein mit einem Weingeistgehalt über 16%	280 P. 2	7,2%	85 „
Obst- und Beerenwein	281 P. 1, 2, 3	5,25%	16 „
Schaumwein	282 P. 1, 2	7,2%	211 „
Schaumwein u. ähnl. aus			
Obst und Beeren	282 P. 2	5,25%	79 „
Künstlicher Wein	281 P. 1, 2, 3	7,2%	20 „
Weinmost	280 P. 1, 2	7,2%	20 „
Obst- u. Beerenmost	281 P. 1, 2, 3	5,25%	16 „
Spiritusessig	283 P. 1, 2	12% des dem 5 „ Staatlichen Spiritusmonopols zustehenden Betrages für Spiritus abgegeben an Erzeuger von Spiritusessig	
Weinessig, sowie fermentierter Essig aller Art außer Spiritusessig	283 P. 1, 2	5,25%	5 „
Essigsäure für Speise-zwecke	332 P. 1b	7,7%	23 „ vom Nettogewicht
Essig aus Essigsäure	283 P. 1, 2	frei	5 „
Bäckerhefe	284 P. 2	8,3%	33 „

den üblichen Antwortschlägen aus braunem Papier mit rotem oder schwarzem Aufdruck als Briefbeilage versandt. Bei den anderen Briefen legte man Antwortumschläge aus leichtem grünen Papier bei. Aufdruck in Farbe und Text gleich. 58 Prozent der Aufträge kamen in den grünen Umschlägen, Geldanweisungen wurden zu 61 Prozent in den grünen Umschlägen eingesandt.

Ein Versandhaus stellte fest, daß ein dreifarbig gedruckter Umschlag mehr Aufträge brachte als ein einfacher Briefumschlag.

Die Kosten für eine zusätzliche Farbe sind gering. Wenn wir auch die amerikanischen Feststellungen nicht vorbehaltlos auf hiesige Verhältnisse übertragen können, so regt das amerikanische Untersuchungsergebnis an, der Frage der Farbenwahl Beachtung zu schenken. Die Eigerwerbung kann durch die Wahl der stimmungswenkenden und damit verkaufsfördernden Farbe erfolgreicher gestaltet werden. Der rührige Papierhändler wird auch die Käufer von Briefpapier und Briefhüllen auf die Bedeutung der Farbenwirkung hinweisen. Es dürfte ihm bei überzeugender Klarlegung der einzelnen Gesichtspunkte gelingen, den Kunden unter Umständen für eine bessere Qualität oder für eine sorgfältigere Druckleistung zu gewinnen.

Ziegelsteine in den Manteltaschen

Ein Maßschneider zeigte kürzlich im Schaufenster eine ungewöhnliche Dekoration: Ein Herrenmantel war ausgestellt und die beiden Seitentaschen wölbten sich über

dem Inhalt, der aus je einem Ziegelstein bestand, und ein Plakat erklärte den Zweck des originellen Tascheninhalts:

Unbesorgt können Sie Ziegelsteine in Ihren Manteltaschen transportieren, so stark vernäht sind meine Taschen. Nur ein Beweis für die Güte meiner Arbeit. Und daneben war ein „Garantieschein“ angehängt, der folgenden Wortlaut hatte:

Hiermit übernehme ich volle Garantie für die Dauer eines halben Jahres, daß bei meinen Maßarbeiten keine Nähte oder Taschen einreißen oder die Knöpfe abgehen.

Dieser Garantieschein kostet den Schneider nur ein wenig Schreibarbeit, sonst nichts. Selbstverständlich würde er als Fachmann sowieso für seiner Hände Arbeit einstehen oder einzustehen haben, aber die schriftliche Versicherung kann auf keinen Fall schaden.



Hauptschriftleiter: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Wydawca: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien.
Katowice, ul. Marsz. Piłsudskiego 27 II ptr.
Druk: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.

Pressestimmen über die Statutenänderungen der Bank Polski

Die beachtlichen Abänderungen, welche für das Statut der Bank Polski vorgesehen sind, und ihre Folgen, sind Gegenstand einer lebhaften Diskussion in der Presse, welcher wir folgendes entnehmen:

„Czas“ meint, am wichtigsten seien nicht die Ermächtigungen selbst, welche das Emissionsinstitut erhalten soll, sondern ihre praktische Ausübung. Dieses hat zur Aufgabe „die Führung der Währungspolitik und die Sorge um den Kurs der Währung“. Die Währungsbeschränkungen sind ein vorübergehendes Hilfsmittel, dagegen wäre eine Politik zu betreiben, welche „die Rückkehr zu normalen Beziehungen zum Auslande“ ermöglichte und erleichterte.

Außerdem dürfte man eine stärkere Preissteigerung nicht zulassen. Die Erhöhung der Produktion bewirkt gewöhnlich eine Preiserhöhung. Um dies zu verhindern, müßte die Politik der Bank Polski Bedingungen schaffen, unter denen die Herabsetzung der Produktionskosten im Wege der Rationalisierung und Erneuerung der Einrichtungen möglich wäre. Ebenso wird eine „Verringerung der Steuerlast“ notwendig sein. Außerdem wird eine erhöhte öffentliche Investitionstätigkeit, welche erhebliche Barmittel in Umlauf setzt, eine Preissteigerung nur dann nicht hervorrufen, wenn gleichzeitig in größerer Anzahl Marktgüter produziert werden. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, daß die Bank Polski einen bedeutenden Teil der Kredite der Privatwirtschaft zuführt.

„Kurjer Polski“ erinnert daran, daß „die Schaffung einer hohen Emissionsmarge für die Banken nicht etwa bedeutet, daß diese Marge sofort gänzlich ausgenutzt werden muß“. Stets muß „eine gewisse unausgenutzte Emissionsfähigkeit“ — „für den Fall besonderer Bedürfnisse und besonderer Zahlungsschwierigkeiten“ bestehen bleiben. Ferner „darf die Bank Polski auf keinen Fall zur Hilfsbank nur für öffentliche Investitionen werden“, es muß „das gesamte Wirtschaftsleben gleichmäßig“ also auch das privatwirtschaftliche Leben mit Kredit versorgt werden. Schließlich warnt der „Kurjer“ vor einer übermäßigen Einfrierung der Bankkredite und vor einem übermäßigen Engagement in langfristigen Operationen, d. h. im Ankauf von Obligationen. Die Bank Polski stehe vor einer „wichtigen und verantwortungsvollen“ Aufgabe. Diese kann nur dann „auf bestmögliche Weise“ gelöst werden, wenn die

Organe der Bank Polski in dieser Hinsicht durch niemanden ausgeschaltet werden.

„Gazeta Polska“ erhebt keine Einwendungen. Sie behauptet, daß „die Begründung für die Statutenänderungen der Bank Polski sich aus der neuen polnischen Wirtschaftspolitik ergeben“. Die polnische Wirtschaftspolitik muß notwendigerweise eine Politik des Wirtschaftens der sein, das keine Konjunkturwende sondern die Erfüllung der allgemein gefühlten Bedürfnisse und die Verbindung der Wirtschaftselemente bedeutet, welche nur die Passivität und andere Mißstände voneinander getrennt haben. Die beabsichtigten Statutenänderungen sind keinesfalls als revolutionär anzusehen. Sie übersteigen nicht die Bedürfnisse der polnischen Wirtschaft, sondern sind ein Beweis dafür, daß auch die polnische Zentralbank eine engere Anpassung an die Bedürfnisse der Nationalwirtschaft für angebracht hält. Die Statutenänderungen bezwecken schließlich die Beseitigung künstlicher Hindernisse, zu welchen im Laufe der Entfaltung der polnischen Wirtschaft einige steife Normen werden könnten.“

„Ilustrowany Kurier Codzienny“ vergleicht die Statutenreform in Polen mit den „revolutionären“ Veränderungen, welche in diesen Tagen in der Bank of England durchgeführt wurden. Hier und dort erhöht die Reform die Emissions- und Kreditfähigkeit der Emissionsbank; in Polen jedoch erhöht das Statut „die Elastizität der Bank in weit geringerem Maße als in England“. Das Blatt bemerkt, daß „die Selbstdisziplin und Mäßigung, der Wille und das Verständnis für die Selbstbeschränkung“ dort überflüssig sein werden „wo dies notwendig und zweckmäßig sein wird“.

„Warszawski Dziennik Narodowy“ schlägt einen mehr politischen Ton an:

„Sofern unsere Währung in Zukunft nicht nur auf Gold, sondern auch auf Vertrauen aufgebaut sein soll und sobald dieses letztere sich immer mehr an die Spitze des ganzen Problems vorschiebt, ist daran zu erinnern, daß seine Grundlage eine tiefgehende Veränderung der politischen Verhältnisse im Inlande ist“. Notwendig ist „ein Vertrauen, das auf dem Grunde einer gänzlichen moralisch-politischen Verbindung des Staates mit der Gemeinschaft wächst.“

Der Handwerker

Die sachlich richtige Behandlung der Außenstände — eine Existenzfrage des Handwerks

Das radikalste Mittel zur Beseitigung der bei Handwerkern aus besonders hohen Außenständen herrührenden Gefahren ist die grundsätzliche Ablehnung des Kundenkredites, wie es Warenhäuser und Konsumvereine machen. Nun sind aber Verfahren von Großgeschäften auf die im Handwerk vorherrschenden Kleinbetriebe nicht ohne weiteres zu übertragen. Die Besorgnis, der Kunde könnte bei Ablehnung der Kreditgewährung zur Konkurrenz gehen, nimmt dem Handwerker von vornherein die zur Kreditablehnung erforderliche Festigkeit und Sicherheit. Für eine allgemein durchzuführende Beseitigung des Kundenkredites aber besteht kein Anlaß, da eine vernünftige Kreditgewährung volkswirtschaftlich durchaus nicht unerwünscht ist und auch betriebswirtschaftlich richtig sein kann.

Bestimmt würden im Handwerk aber schon dann viele Kreditgewährungen ausfallen, wenn das Handwerk das Prinzip der Gleichzeitigkeit von Leistung und Zahlung mit derselben Selbstverständlichkeit behandeln würde, wie es die übrigen Wirtschaftsgruppen tun. Aus Gründen der Selbsterhaltung des Handwerks ist diese Einstellung unerlässlich; und auch die Öffentlichkeit muß auf die Notwendigkeit dieser Einstellung immer wieder hingewiesen werden, um sie zur Aenderung ihres geschäftlichen Verhaltens dem Handwerk gegenüber zu bewegen. Es genügt nicht, beim Handwerk zu bestellen und zu kaufen; der Handwerker braucht zur Aufrechterhaltung seines Betriebes die pünktliche Zahlung genau so dringend wie jeder andere Geschäftsinhaber. Es ist ein völlig unmöglicher Zustand, wenn z. B. eine Schneiderin, die mit schweren Sorgen zu kämpfen hat, monatelang auf Bezahlung von Kundinnen warten muß, die sehr zahlungsfähig sind, daß die Schneiderin also gewissermaßen deren Finanzier ist. Solche Damen scheinen keine Ahnung davon zu haben, was sie mit ihrer Zahlungsverzögerung anrichten, während andererseits die Schneiderin nicht wagt, entschlossener gegen die säumigen Kundinnen aufzutreten, weil sie fürchtet, sie dadurch zu verlieren.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichzeitigkeit von Leistung und Gegenleistung wird es allgemeiner zwingender Brauch im Handwerk werden müssen, daß gleichzeitig mit der Lieferung die Rechnungsstellung erfolgt. Hierbei darf dem Kunden gegenüber kein Zweifel darüber gelassen werden, daß Rechnungszustellung Zahlungsaufforderung bedeutet. Bemerkungen wie: „Die Bezahlung hat noch Zeit“ oder „mit der Bezahlung können sie es halten wie sie wollen“ — müssen als vollkommen unkaufmännisch aus dem Sprachschatz des Handwerkers endgültig ausscheiden. Es empfiehlt sich, die Rechnungsformulare mit roten Zetteln zu bekleben, die in höflicher Form zur Zahlung auffordern. Die Rückseite der Rechnungsformulare sollte stets mit den Zahlungsbedingungen bedruckt sein. Wo schriftliche Auftragsbestätigungen ge-

geben werden, wird man zweckmäßigerweise schon diese mit den Zahlungsbedingungen bedrucken lassen, damit sie dem Kunden bereits vor der Lieferung bekannt sind. Das kann manche Unannehmlichkeit ersparen.

Werden Kreditwünsche dem Handwerker gegenüber vorgebracht, so sollte er, falls er nicht von vornherein ablehnt und der Kreditbetrag nicht unerheblich ist, zunächst die Kreditwürdigkeit des Kreditbegehrenden prüfen. Kennt man den Betreffenden, wie es bei den Handwerkern auf dem Lande und in kleineren Orten zumeist der Fall ist, so ist für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit eine gewisse Grundlage gegeben, wenn auch das rein äußerliche „Kennen“ vor Enttäuschungen keineswegs schützt. Man muß als Geschäftsmann die wirtschaftlichen Verhältnisse kreditbegehrender Kunden tiefer zu erfassen vermögen und auch die Lebensart und die geschäftliche Anständigkeit der Kunden beurteilen können. Erforderlichenfalls wird die Auskunft eines Geschäftsfreundes oder einer Auskunftsteil helfen.

Hat sich der Handwerker zur Gewährung von Kundenkredit entschlossen, so muß er alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Kredit auf verständige Art zu sichern. Von besonderer Wichtigkeit ist die genaue buchhalterische Erfassung des gewährten Kredites im Kundenbuch oder in der Kundenkartei. Die unverzügliche schriftliche Fixierung des Vorganges der Kreditgewährung hat zu erfassen:

- Art und Menge der Ware, bzw. Art und Umfang der Leistung,
- die Höhe des kreditierten Betrages,
- den Termin der Kreditgewährung.

Der tüchtige Handwerker wird über seine Außenstände im einzelnen und in ihrer Gesamthöhe stets genau unterrichtet sein. Er wird die säumigen Zahler genau kennen und wissen, welche Beträge gefährdet sind. Uneinbringliche Forderungen wird er abschreiben.

Von geradezu ausschlaggebender Bedeutung ist die genaue Festlegung der Kreditfrist. Bei unbefristetem Kredit fehlt völlig der durch einen festen Zahlungstermin gegebene äußere Antrieb zur Zahlung. Sind aber genaue Termine vereinbart, so liegt darin eine für die meisten Kunden zureichende Nötigung. Andererseits hat der Handwerker bei Nichtinnehaltung des Termines einen bestimmten Anlaß zu Erinnerungen und zum ordnungsmäßigen Ansetzen der Einziehungsmittel. Natürlich setzt die Innehaltung fester Zahlungstermine auch die Innehaltung fester Liefertermine unbedingt voraus. Es sollte für das Handwerk zwingender Grundsatz werden: **Genaue Innehaltung von Lieferungs- und Zahlungsterminen.** Die Befolgung dieses Grundsatzes macht die genaue Führung eines Terminkalenders in jedem Handwerksbetrieb zur Notwendigkeit. Bemerkte sei noch, daß eine Festlegung von Terminen, deren Nichtinnehaltung den Umständen entsprechend von vornherein anzunehmen ist, dem Sinne

Was für ein sonderbar Gemisch umgibt den eingelegten Fisch ?



Gelatine gemahlen von Dr. OETKER

Dr. Adam Mantel
Bronisław Matecki
Tadeusz Bielobradek

Dodatek Nr. 6
Grudzień 1938 r.

Polskie Ustawodawstwo Dewizowe

Powyższy dodatek zawiera m. i. także przepisy i szczegółowe wskazówki w sprawie postępowania rozrachunkowego z krajami clearingowymi.

Skład Główny:
Bank Spółdzielczy Skarbowców z o. o.
Warszawa, ulica Marszałkowska 149

Zwei möblierte Büroräume

im Zentrum von Katowice
sofort zu vermieten.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien, Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27 II.

der Terminfestsetzung unmittelbar widerspricht. Leistungstermine müssen so gewählt werden, daß sie innegehalten werden können, sonst machen sich beide Partner an der Nichtinnehaltung derselben mitschuldig. Es sei auch darauf hingewiesen, daß die Einräumung zu langer Kreditfristen leicht zu Differenzen führen kann, weil einerseits bei der Länge der Zeit dem Gedächtnis des Schuldners mancher Einzelfall der Kreditgewährung entschwindet, den das Buch des Handwerkers festgehalten hat und weil andererseits die Summe der Schuldbeträge für die Lieferungen und Leistungen in einer langen Zeit von dem Schuldner leicht als zu hoch empfunden wird. Ich denke beispielsweise an die Jahresrechnung, die ein Gut von einem Schmied erhält, der das ganze Jahr hindurch eine Unzahl von Einzelarbeiten hat ausführen müssen. Man kann sich vorstellen, wie hoch die Rechnungssumme am Ende des Jahres geworden ist und wie leicht es da zu ärgerlichen Auseinandersetzungen kommen kann. Für beide Teile wäre es außerordentlich viel besser, wenn nicht Jahresrechnungen, sondern vielleicht Monats- oder Vierteljahresrechnungen ausgestellt würden.

(Fortsetzung folgt.)